

# ZH\_OBERGERICHT LC240023 vom 30. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC240023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC240023)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC240023 du 30 septembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT LC240023 del 30 settembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien haben am tt. Juli 2010 geheiratet und sind die Eltern der beiden Kinder C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2009 und D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2011.

- 16 - Sie leben seit dem 1. September 2016 getrennt. Das Getrenntleben wurde im Rahmen eines Eheschutzverfahrens geregelt (vgl. Proz. Nr. EE170100, act. 6/1 - 33). Mit Eingabe vom 3. September 2018 reichte der Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) bei der Vorinstanz eine unbegründete Scheidungsklage ein und stellte verschiedene Editionsbegehren sowie ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen (act. 1). Am 21. November 2018 fand die Einigungsverhandlung so- wie die Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen statt. Es folgten zu letzteren zahlreiche Weiterungen, die Parteien und die Kinder wurden angehört und eine Kindesvertretung eingesetzt. Am 31. Juli 2019 erging in Abänderung des Eheschutzentscheides vom 12. April 2017 der vorinstanzliche Entscheid betref- fend vorsorgliche Massnahmen. Eine Berufung dagegen wurde mit Beschluss des Obergerichts vom 16. Juli 2020 teilweise gutgeheissen. Die Klagebegründung er- ging am 3. Juni 2020 (act. 125), die Klageantwort am 14. September 2020 (act. 137). Mit Verfügung vom 18. Februar 2021 ordnete die Vorinstanz die Durchfüh- rung einer Mediation an, in welchem Rahmen die Kinderbelange geklärt werden sollten. Die Mediation musste Ende April 2021 als gescheitert erklärt werden (act. 163). Neuerliche Vergleichsgespräche, die im Anschluss an die Hauptverhand- lung vom 11. Mai 2021 folgten, scheiterten wiederum, und es wurde den Parteien mit Verfügung vom 13. Dezember 2021 die Durchführung des Beweisverfahrens angezeigt (act. 225). Aufgrund des Kontaktabbruchs zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Vater wurde seitens des Klägers ein Vollstreckungsgesuch und von der Kindes- vertretung ein Abänderungsgesuch in Bezug auf das vorsorglich angeordnete Kontaktrecht zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Kläger gestellt (act. 238 und 241), wel- che Begehren letztlich beide aufgrund von Vereinbarungen wieder zurückgezogen wurden. Anlässlich der Beweisverhandlung vom 11. Juli 2023 wurden eine Zeugin und die Parteien befragt, die Parteien konnten zum Beweisergebnis Stellung neh- men und ihre Schlussvorträge erstatten (act. 295, 296, 298; Prot. VI S. 136 ff.) Am 27. Februar 2024 erging das erstinstanzliche Urteil (act. 324).

### E. 1.1

Der Kläger unterliegt vollständig in allen angefochtenen Dispositivzif- fern, dies mit Ausnahme des Güterrechts, wo er zu rund 3/5 unterliegt (Fr. 4'639.-- [7'637 – 2'998] v. Fr. 6'227.-- [13'864 – 7'637]). Der Prozess betrifft eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Gerichts- gebühr für das Berufungsverfahren ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG gemäss § 5 Abs. 1 GebV OG zu bemessen, welche Bestimmung einen Rahmen von Fr. 300.-- bis Fr. 13'000.-- vorsieht. Aufgrund des Zeitaufwands und der mitt- leren Schwierigkeit des Falles ist die Gerichtsgebühr im Berufungsverfahren auf insgesamt

Fr. 5'000.-- festzusetzen. Der Aufwand für die Behandlung des Güterrechts ist angesichts der eingeschränkten Thematik auf einen Fünftel davon festzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten im Umfang von Fr. 4'600.-- dem Kläger und im Umfang von Fr. 400.-- der Beklagten aufzuerlegen.

### **E. 1.2**

Es ist der Kläger zu verpflichten, der Beklagten im Umfang ihres Obsiegens im Güterrecht eine auf einen Fünftel reduzierte Parteientschädigung im Betrag von Fr. 500.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Es wird erkannt:

### **E. 2**

Es kann mit Berufung sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (vgl. Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz kann sämtliche Mängel (in Tat- und Rechtsfragen) frei und uneingeschränkt prüfen (sog. volle Kognition in Tat- und Rechtsfragen), vorausgesetzt, dass sich die Berufung erhebende Partei mit den Entscheidungsgründen der ersten Instanz auseinandersetzt und konkret aufzeigt, was am angefochtenen Entscheid oder am Verfahren der Vorinstanz falsch sein soll (vgl. ZR 110 [2011] Nr. 80, BGE 138 III 374 ff., E. 4.3.1 = Pra 102 [2013] Nr. 4); blosser Verweis auf die Vorakten genügen nicht (vgl. ZK ZPO-REETZ/THEILER, 3. Aufl. 2016, Art. 311 N 36 f.). Die volle Kognition der Berufungsinstanz in Rechtsfragen bedeutet aber nicht, dass sie gehalten wäre, von sich aus wie ein erstinstanzliches Gericht alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn der Berufungskläger diese vor der Berufungsinstanz nicht (mehr) vorträgt; vielmehr hat sie sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – auf die Beurteilung der in der schriftlichen Berufungsbegründung erhobenen Beanstandungen zu beschränken (vgl. BGE 142 III 413 ff., E. 2.2.4; BGer 4A\_629/2017 vom 17. Juli 2018, E. 4.1.4; BGer 4A\_418/2017 vom 8. Januar 2018, E. 2.3). Insofern gibt die Berufungsschrift durch die ausreichend begründet vorgetragenen Beanstandungen das Prüfprogramm vor, mit welchem sich die Berufungsinstanz zu befassen hat. Innerhalb dieser Beanstandungen ist sie indes weder an die Begründung des Berufungsklägers noch an jene der Vorinstanz gebunden, sondern sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Deshalb kann die Berufung auch mit einer anderen Argumentation gutgeheissen oder mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abgewiesen werden (vgl. BGer 4A\_629/2017 vom 17. Juli 2018, E. 4.1.4; BGer 4A\_397/2016 vom 30. November 2016, E. 3.1). Neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) werden gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorge-

- 19 -  
bracht werden konnten. Art. 317 Abs. 1 ZPO regelt die Voraussetzungen, unter denen Noven ausnahmsweise vorgebracht werden können, abschliessend, ohne danach zu differenzieren, ob ein Verfahren in den Anwendungsbereich der Verhandlungs- oder Untersuchungsmaxime fällt. In Kinderbelangen hat das Gericht aber auch im Rechtsmittelverfahren den Sachverhalt zu erforschen. Dies führt dazu, dass insoweit Noven in Abweichung von Art. 317 Abs. 1 ZPO grundsätzlich auch noch im Berufungsverfahren unbeschränkt bis zum Beginn der Urteilsberatung zuzulassen sind (BGE 144 III 349, E. 4.2.1; OGer ZH, LC130019 vom 8. Mai 2013, E. 3.1).

### **E. 3**

Betreuungsregelung für D. \_\_\_\_\_

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat die Obhut für den Sohn D.\_\_\_\_\_ bei beiden Parteien mit wechselnder Betreuung belassen (Dispositiv Ziff. 3 Abs. 2). Dies entspricht dem übereinstimmenden Antrag der Parteien vor Vorinstanz. Diese gab im angefochtenen Entscheid zunächst die Parteistandpunkte wieder und setzte sich alsdann anhand der vom Bundesgericht festgelegten einzelnen Kriterien zur alternierenden Obhut ausführlich mit der Betreuungsregelung für D.\_\_\_\_\_ auseinander (act. 324 S. 24 - 35). Sie erwog, dass beide Eltern als erziehungsfähig zu betrachten seien und dass die für die Fortsetzung der alternierenden Obhut notwendige Kooperation und Kommunikation zwischen den Eltern gegeben sei. Sie stellte weiter fest, dass auch die geographische Situation die alternierende Obhut zulasse und der Fussweg von 12 Minuten zwischen den beiden Wohnorten der Parteien von D.\_\_\_\_\_ ohne weiteres – auch abends – bewältigt werden könne. Weiter habe sich die gelebte Betreuungsregelung bewährt und werde von D.\_\_\_\_\_ positiv bewertet. Allfällige grössere Veränderungen lösten bei D.\_\_\_\_\_ eine grosse Verunsicherung aus, weshalb die bestehende Stabilität in seinem Interesse womöglich zu bewahren sei. D.\_\_\_\_\_ sei an beiden Orten sozial gut eingebettet und in einem Alter, in dem seinem Willen entscheidendes Gewicht zukomme. Er fühle sich bei beiden Parteien wohl und wünsche sich eine Beibehaltung des gelebten Betreuungsmodells. Im Sinne eines Zwischenfazit kam die Vorinstanz zum Schluss, es sei zwar nachvollziehbar und erfreulich, dass sich der Kläger in grösserem Umfang an der Betreuung von D.\_\_\_\_\_ zu beteiligen wünsche. Angesichts der ange-

- 20 - spannten Beziehung zwischen den Parteien und dem klar geäusserten Willen von D.\_\_\_\_\_ rechtfertige es sich jedoch nicht, am gelebten Betreuungsmodell eine grundsätzliche Veränderung vorzunehmen. Im Interesse der Stabilität sei in den Grundzügen daran festzuhalten. Unter Abwägung der von den Parteien eingebrachten Abänderungswünsche, kam sie schliesslich zur Regelung, wie sie eingangs wiedergegeben ist.

### **E. 3.2**

Der Kläger hält dafür, die Vorinstanz habe mehrere unpraktische, teilweise widersprüchliche Entscheide getroffen, welche die Konflikte weiter fördern würden. Die Feststellung, dass sich die bisherige Regelung bewährt habe, sei dadurch relativiert, dass speziell die Betreuung der Kinder im Brennpunkt der elterlichen Konflikte stünde (act. 322 S. 8). Unter Verweis auf den Umstand, dass mit der Oberstufe die Mittagsbetreuung wohl dahinfallen werde, erachtet der Kläger die Anordnung derselben als nutzlos und überdies als mitursächlich für weitere Diskussionen zwischen den Parteien, insbesondere was die Betreuungsverantwortung betreffe. Er beansprucht diese für sich am Donnerstagnachmittag und dies auch an schulfreien Tagen. Wie schon vor Vorinstanz möchte der Kläger grössere Betreuungsblöcke zugewiesen erhalten und macht geltend, dass mit einer möglichst einfachen Regelung die Beklagte möglichst wenige Möglichkeiten erhalten solle, auf unpassenden Regelungen zu beharren; dies entspreche auch dem Wunsch von D.\_\_\_\_\_, der sich an der Kinderanhörung dafür ausgesprochen habe, den Kläger öfter zu sehen (act. 322 S. 10 -12). Des Weiteren hält der Kläger die von der Vorinstanz getroffene Regelung der Ferien (hälftige Aufteilung von je 6,5 Wochen) für nicht praktikabel und sich widersprechend, weil die Vorinstanz die Ferienwochen von Samstag bis Samstag definiert habe, was für die halbe Woche nicht möglich sei und weil die Regelung auch die Weihnachtsferien enthalte, was aber wiederum mit der separat

vorgesehenen Feiertagsregelung kollidieren könne (act. 322 S. 12 - 17). Schliesslich errechnet er aufgrund der vorinstanzlich festgelegten Betreuungsregelung einen eigenen Betreuungsanteil von 43% – und nicht wie von der Vorinstanz angenommen – 36%. Er macht geltend, mit den beantragten Regelungsänderungen würde dieser Anteil nicht verändert (act. 322 S. 17/18).

- 21 -

### **E. 3.3**

Das Scheidungsgericht hat gemäss Art. 133 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB bei alternierender Obhut die Betreuungsanteile zu regeln, wobei mangels eigener Normierung die Bestimmungen über den persönlichen Verkehr analog anzuwenden sind (BÜCHLER/CLAUSEN, in: FamKomm Scheidung Band I, 4. A., Art. 133 N 8). Oberste Richtschnur bei der Ausgestaltung bildet das Kindeswohl. Die Festlegung muss sich am Einzelfall orientieren, wobei es nicht darum geht, einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Eltern zu finden (BÜCHLER, in: FamKomm, a.a.O., Art. 273 N 25). Dem Sachgericht kommt naturgemäss ein weiter Ermessensspielraum zu (BÜCHLER, a.a.O., Art. 273 N 27; BGer 5A\_41/2020 vom 10. Juni 2020, E. 4.1 u.a.m.). Das Bundesgericht schreitet dabei nur ein, wenn der Regelung irrelevante Umstände zugrunde gelegt wurden, wenn wesentliche Umstände bei der Regelung des persönlichen Verkehrs ignoriert worden sind oder das Ermessen offensichtlich unbillig, in stossender Weise ausgeübt wurde (BGer 5A\_290/2020 vom 8. Dezember 2020, E. 2.2; BGE 142 III 617ff. E. 3.2.5 = Pra 2018 Nr. 26).

### **E. 3.4**

Die Vorinstanz orientierte sich bei der Festlegung der Betreuungsanteile der Parteien an der gelebten Regelung, welche bei nach wie vor bestehendem schwerem Paarkonflikt mit wenigen Ausnahmen gelebt werden konnte (act. 324 S. 26) und sie liess sich massgeblich vom Kinderwillen leiten, den D.\_\_\_\_\_ persönlich und mittels seiner Vertretung ins Verfahren einbringen konnte. Es sei davon auszugehen, dass der Wunsch von D.\_\_\_\_\_, die momentane Betreuungsregelung soweit möglich beizubehalten, darauf beruhe, möglichst keine neuen Konflikte der Eltern zu verursachen; es sei nachvollziehbar, dass D.\_\_\_\_\_ angesichts der mangelnden Kooperation und Kommunikation zwischen den Eltern Veränderungen in der Betreuung ablehne (act. 324 S. 28). Entsprechend veränderte die Vorinstanz die Betreuungsregelung gegenüber der bisher gelebten nur mit Zurückhaltung. Der Kläger stellt demgegenüber wie schon vor Vorinstanz massgeblich auf den von D.\_\_\_\_\_ anlässlich der Kinderanhörung im Dezember 2018 isoliert geäusserten Wunsch ab, den Kläger mehr zu sehen. Mit den differenzierten Erwägungen der Vorinstanz setzt er sich nicht auseinander, sondern setzt ihnen einzig seine

- 22 - davon abweichende Meinung entgegen. Die Mittagsbetreuung soll entsprechend dem Willen von D.\_\_\_\_\_ aufrechterhalten werden. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Regelung so lange als möglich aufrechtbleiben soll. Eine Befristung bis zu den Sommerferien, wie sie der Kläger verlangt, erscheint nicht nötig. Die vom Kläger geltend gemachten Schwierigkeiten an schulfreien Tagen, die in der Vergangenheit aufgetreten sein sollen (act. 322 S. 9 f.), stellen sich sodann bei der von der Vorinstanz getroffenen Anordnung, dass die Mittagsbetreuung an schulfreien Tagen entfällt, nicht. Der Wunsch des Klägers, D.\_\_\_\_\_ an den schulfreien Donnerstagen betreuen zu können, erscheint zwar nachvollziehbar, vermag aber nichts an der überzeugenden Begründung für die

vorinstanzlich getroffene Regelung zu ändern. Die von der Vorinstanz angeordnete Regelung, dass die Ferien jeweils von Samstag 12 Uhr bis Samstag 12 Uhr dauern sollen, entspricht dem vom Kläger an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung gemachten Vorschlag und hinsichtlich der hälftigen Teilung der Ferien stimmten die Parteien grundsätzlich überein (act. 324 S. 34/5). Die Regelung erscheint hinreichend klar, auch wenn selbstredend eine halbe Woche anders zu berechnen ist. Die Umsetzbarkeit der Regelung erscheint bei der vorauszusetzenden – und teilweise auch vorhandenen – Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Parteien ohne weiteres gegeben, weshalb auch nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz auf detailliertere Regelungen, wie sie der Kläger verlangt (act. 324 S. 15 f.), verzichtet hat. Ebenso wenig begründet der Kläger die Notwendigkeit, Anordnungen zu treffen, welche im Falle der Nichteinhaltung der Frist für die Festlegung der Ferien im Folgejahr eintreten sollen. Insgesamt vermag der Kläger nicht aufzuzeigen, dass die vorinstanzlich angeordnete Betreuungsregelung, die sich an den massgeblichen Kriterien orientiert, unangemessen oder gar unrichtig sein soll.

### **E. 3.5**

Der Kläger berechnet gestützt auf eine vom Bundesgericht angewendete Einteilung der Betreuungszeiten in verschiedene Perioden einen höheren Betreuungsanteil (43%) als ihn die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid festgestellt hat (36%, act. 324 S. 36). Was er daraus im Zusammenhang mit der Betreuungsregelung für sich ableiten will, erschliesst sich nicht, zumal er selber davon ausgeht, mit der von ihm beantragten Betreuungsregelung bleibe der Anteil gleich wie gemäss Regelung der Vorinstanz (act. 322 S. 17 und 18). Der vom Kläger errech-

- 23 - nete höhere Betreuungsanteil beruht im Übrigen alleine darauf, dass der Kläger seinen Anteil – und dabei insbesondere die (gemäss seinen Angaben im Sommer 2024 wegfallende) Mittagsbetreuung – höher gewichtet. Dies überzeugt nicht, die vorinstanzliche Gewichtung ist nicht zu beanstanden.

### **E. 4**

Erziehungsgutschriften

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz erwog zu den Erziehungsgutschriften, dass die Beklagte hinsichtlich C.\_\_\_\_\_ die alleinige Obhut habe. Betreffend D.\_\_\_\_\_ würden die Parteien die alternierende Obhut innehaben, wobei die Hauptbetreuungsverantwortung bei der Beklagten sei. Sie hielt es gestützt darauf für angemessen, dass die Erziehungsgutschriften nicht – wie vom Kläger beantragt – den Parteien je hälftig angerechnet werden, sondern gemäss Art. 52 fbisAHVV ausschliesslich der Beklagten (act. 324 S. 121).

#### **E. 4.2**

Der Kläger hält in der Berufung an seinem Antrag fest und verweist darauf, dass das Bundesgericht entschieden habe, es sei für die hälftige Aufteilung nicht erforderlich, dass die Betreuung exakt hälftig aufgeteilt sei. Die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ sei zudem ab 1. Januar 2026 nicht mehr zu berücksichtigen, da sie dann 16 Jahre alt sei (act. 322 S. 41). Damit stellt er der vorinstanzlichen Begründung seine abweichende Auffassung gegenüber, ohne indes darzutun, dass und inwiefern die vorinstanzliche Regelung unrichtig oder unangemessen sein soll. Das genügt nicht für eine hinreichende Begründung, weshalb insoweit auf die Berufung nicht einzutreten ist. Aus der vom Kläger erwähnten

bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zu seinen Gunsten auch nichts ableiten.

## **E. 5**

Einkommen und Pensum der Beklagten

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die rechtlichen Grundlagen zum Kindesunterhalt zutreffend dargelegt; es kann – um Wiederholungen zu vermeiden – vorab darauf verwiesen werden (act. 324 S. 37 f). Gleiches gilt für die Darstellung der nach der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung nunmehr massgebenden Berechnungsweise und konkreten Vorgehensweise (act. 324 S. 43 ff.), auf welche mitunter auch der Kläger verweist (act. 322 Rz 65d).

- 24 - Die Vorinstanz hielt in der Folge fest, eine grosse Anzahl der Parteivorbringen habe die Eigenversorgungskapazität der Beklagten und das von ihr zu erzielende Einkommen betroffen. Der Kläger habe zusammengefasst geltend gemacht, dass sich die Beklagte bei ihrem aktuellen Arbeitgeber klar unter dem ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten angemessenen Lohn habe anstellen lassen. Angesichts der aktuellen Betreuungssituation sei es ihr überdies ohne Weiteres möglich, in einem Pensum von 80% (anstatt 50%) zu arbeiten und es sei ihr ein sich aus dem Sala- rium ergebendes hypothetisches Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätig- keit von Fr. 5'600.-- anzurechnen. Die Beklagte habe demgegenüber bestritten, dass es ihr möglich und zumutbar sei, ein höheres als das aktuelle Einkommen zu erzielen. Eine besser bezahlte Stelle habe sie wieder verloren und die Betreu- ungssituation lasse ein höheres Pensum (80%) erst ab Eintritt D. \_\_\_\_\_s in die Oberstufe zu. Die Vorinstanz erwog, dass die Beklagte bei ihrer Ausbildung und mit ihren Qualifikationen möglicherweise auch ein etwas höheres Einkommen er- zielen könnte als an der aktuellen Stelle, doch seien mittlerweile erschwerende Faktoren hinzugekommen: das fortgeschrittene Alter, zusammen mit einem – gut neun Jahre langen – Unterbruch der Erwerbstätigkeit. Nach Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit habe sie eine Stelle gefunden, bei der sie wenig mehr als aktuell verdient habe, doch habe sie diese Stelle bereits nach eineinhalb Jahren wieder verloren. Es sei zudem notorisch, dass Teilzeitstellen grundsätzlich weniger gut entschädigt würden als Vollzeitstellen. Ein Stellenwechsel wäre mit erheblichen Unsicherheiten verbunden und es könne der Beklagten nach dem Verlust der letz- ten Stelle nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie an der heutigen Stelle festhalte. Es sei zusammenfassend nicht erwiesen, dass es der Beklagten mög- lich und zumutbar wäre, bereits jetzt ein höheres Einkommen zu erzielen. Die Ob- huts- und Betreuungsregelung gebe überdies keinen Grund, vom Schulstufenmo- dell abzuweichen, der Beklagten sei deshalb bis Ende Juli 2024 ihr tatsächlich er- zieltes Erwerbseinkommen von monatlich netto Fr. 2'158.-- anzurechnen, ab dann netto Fr. 4'581.-- (bei 80%) und ab 1. August 2027 bei 100% netto Fr. 5'686.-- (act. 324 S. 45 - 50). Die Vorinstanz rechnete der Beklagten alsdann ein Einkom- men aus Vermögensertrag an, wobei sie nicht auf den aus den Steuerunterlagen ersichtlichen Ertrag abstellte, sondern auf einen hypothetischen Ertrag von 1%,

- 25 - welchen die Beklagte in zumutbarer Weise hätte erzielen können. Dabei bean- standete die Vorinstanz nicht, dass die Beklagte einen Teil ihres Vermögens, nämlich im Betrag von Fr. 165'300.--, ihrer Schwester überlassen hatte, damit die- se in ihrer Scheidung ihren Ehemann auszahlen konnte, und rechnete diese Sum- me entgegen dem Kläger nicht zum Vermögen der Beklagten hinzu. Es resultierte damit folgendes anrechenbares

Einkommen der Beklagten: Fr. 2'338.-- ab Rechtskraft bis 31. Juli 2024, Fr. 4'761.-- ab 1. August 2024 bis 31. Juli 2027 und Fr. 5'866.-- ab 1. August 2027 (act. 324 S. 50 - 53).

### **E. 5.2**

Wie schon im vorinstanzlichen Verfahren (act. 125 und 164) geht der Kläger auch im Berufungsverfahren davon aus, die Beklagte könne mehr Einkommen erzielen. Er geht gestützt auf den aktuellen Lohnrechner von einem Nettoeinkommen von Fr. 7'151.-- monatlich aus. Die von der Vorinstanz angeführten Gründe, weshalb dies nicht möglich sei, seien unzutreffend: So habe das Alter gemäss Bundesgericht keine von den übrigen Faktoren losgelöste abstrakte Bedeutung für oder gegen die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit. Die Vorinstanz habe die Beweislast falsch verteilt, indem sie vom Kläger verlangt habe zu beweisen, dass die Beklagte das zumutbare Einkommen von Fr. 7'151.-- erzielen könne. Stattdessen hätte die Beklagte substantiiert behaupten und beweisen müssen, dass sie nicht in der Lage sei, das erwähnte Einkommen zu erzielen, was sie nicht gemacht habe. Aufgrund der Betreuungssituation hätte die Beklagte dieses Einkommen schon jetzt erzielen können. Überdies treffe nicht zu, dass Teilzeitarbeit schlechter bezahlt sei. Beim Vermögensertrag hält der Kläger daran fest, dass der Ertrag auch auf dem Betrag von Fr. 165'300.-- zu berechnen sei (act. 322 S. 18 - 23).

### **E. 5.3**

Der Kläger beanstandet das der Beklagten angerechnete Einkommen im Berufungsverfahren einzig im Zusammenhang mit den Kinderunterhaltsbeiträgen, die er gegenüber dem angefochtenen Entscheid herabgesetzt haben will. Der Unterhaltsbeitrag soll gemäss Art. 285 Abs. 1 ZGB den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen, und er dient nach Abs. 2 dieser Bestimmung auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit

- 26 - ist vom tatsächlichen Einkommen auszugehen, es darf indes von einem (höheren) hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, sofern ein höherer Verdienst tatsächlich möglich und zumutbar ist. Was zumutbar ist, ist Rechtsfrage, ob ein höheres Einkommen auch tatsächlich erzielbar ist, ist Tatfrage. Dabei ist die tatsächliche Erwerbsmöglichkeit anhand der üblichen Kriterien (Gesundheit, Ausbildung, Arbeitsmarktlage etc.) zu prüfen (anstatt vieler: BGE 144 III 481 ff. E. 7.8 mit weiteren Hinweisen insbes. auf BGE 128 III 4 E. 4a; 137 III 102 E. 4.2.2.2 u.a.m.). Bleibt es nach den vorstehenden Erwägungen bei der vorinstanzlich festgelegten Obhuts- und Betreuungsregelung, erweist sich auch im Berufungsverfahren das Festhalten am Schulstufenmodell des Bundesgerichts (BGE 144 III 481 ff.) als sachgerecht. Der Kläger hält im Berufungsverfahren daran fest, dass die Beklagte schon vor D. \_\_\_\_\_s Eintritt in die Oberstufe mehr als 50% arbeiten soll. Er tut indes nicht dar – und dies ist auch nicht ersichtlich –, weshalb die Beurteilung der Vorinstanz (act. 324 S. 49) unzutreffend oder unangemessen sein soll. Vielmehr belässt er es bei der Wiederholung seines bereits vor Vorinstanz eingenommenen Standpunktes, was nicht genügt. Damit bleibt es dabei, dass der Beklagten bis Juli 2024 eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 50% anzurechnen ist. Hinsichtlich der Höhe des Einkommens hat die Vorinstanz – bis Ende Juli 2024 – auf die tatsächlichen Verhältnisse bei der Beklagten abgestellt, was der Kläger auch im Berufungsverfahren beanstandet. Dies überzeugt deshalb nicht, weil sich die Vorinstanz – wie dies die bundesgerichtliche Rechtsprechung vorgibt – an den konkreten Verhältnissen orientiert, welche der Kläger grundsätzlich auch

nicht in Abrede stellt. Es erweist sich insbesondere als sachgerecht und angemessen, dass die Vorinstanz nicht einfach an das vorehelich von der Beklagten erzielte Einkommen anknüpft, sondern von dem nach dem Wiedereinstieg erreichten Lohn ausgeht. Dieser war nur wenig höher als der heute tatsächlich erzielte, wobei unbestritten ist, dass die Beklagte die entsprechende Stelle wieder verlor. Im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens erweist sich auch der vorinstanzliche Entscheid, der Beklagten für die beschränkte Zeit bis Ende Juli 2024 das Festhalten an der Arbeitsstelle zuzubilligen, obwohl aufgrund ihrer Ausbildung davon ausgegangen werden kann, dass die Beklagte bei einer andern Stelle ein etwas höheres Ein-

- 27 - kommen hätte erzielen können, als angemessen. Für die nachfolgenden Phasen, ab August 2024 bis Juli 2027, in welcher der Beklagten ein Arbeitspensum von 80% zumutbar ist sowie ab August 2027, wenn die Beklagte zu 100% erwerbstätig zu sein hat, berechnete die Vorinstanz das anzurechnende Einkommen – wie dies auch das Bundesgericht ausdrücklich vorsieht (BGE 128 III 4) – gestützt auf das Lohnbuch Schweiz 2023, wonach für eine Kauffrau EFZ mit dreijähriger Lehrzeit im Alter der Beklagten für die Region Zürich von einem Bruttoeinkommen von Fr. 6'418.-- für 100% ausgegangen wird. Der Kläger beanstandet die Methode nicht, stellt ihr indes seine davon abweichenden höheren Zahlen gegenüber. Er tut indes auch hier nicht dar, weshalb die Berechnung der Vorinstanz unrichtig oder unangemessen sein soll, und solches ist auch nicht ersichtlich. Damit bleibt es bei dem von der Vorinstanz der Beklagten angerechneten Erwerbseinkommen.

#### **E. 5.4**

Beim Vermögensertrag beanstandet der Kläger den anrechenbaren Pauschalbetrag von 1% nicht (mehr). Er wiederholt indes sein Vorbringen, es sei auch der Betrag von Fr. 165'300.--, welchen die Beklagte unbestrittenermassen ihrer Schwester zukommen liess, damit diese in ihrer Scheidung ihren damaligen Ehemann habe auszahlen können, in die Rechnung einzubeziehen. Die Vorinstanz lehnte dies mit überzeugender Begründung, welcher der Kläger nichts entgegenhält, ab (act. 324 S. 51). Es hat daher dabei sein Bewenden.

#### **E. 5.5**

Nach dem Gesagten sind der Unterhaltsberechnung auch im Berufungsverfahren folgende Einkommenszahlen der Beklagten zugrunde zu legen: bis 31. Juli 2024:

Erwerbseinkommen 50% Fr. 2'158.00 Vermögensertrag Fr. 179.85 Total (gerundet) Fr. 2'338.00 ab 1. August 2024 bis 31. Juli 2027: Erwerbseinkommen 80% Fr. 4'581.00 Vermögensertrag Fr. 179.85 Total (gerundet) Fr. 4'761.00

- 28 - ab 1. August 2027: Erwerbseinkommen 100% Fr. 5'686.00 Vermögensertrag Fr. 179.85 Total(gerundet) Fr. 5'866.00

#### **E. 6**

Berechnung des Kinderunterhalts 6.1.1 Der Kläger verlangt eine Korrektur der Unterhaltsberechnung und macht geltend, es müssten mehrere Parameter geändert werden: So müssten die Unterhaltsbeiträge gestützt auf die Aufteilung der Betreuung 43 : 57 berechnet werden. Sodann sei der Beklagten bereits ab August 2024 ein höheres Einkommen anzurechnen und schliesslich sei die Position Krankenkasse in seinem Bedarf den aktuellen Verhältnissen anzupassen (act. 322 S. 33 f.). 6.1.2 Die Vorinstanz hat dem Kläger im angefochtenen Entscheid aufgrund der festgelegten Betreuungsregelung im

Rahmen der alternierenden Obhut einen Drittel des Grundbetrags von D. \_\_\_\_\_ angerechnet; dabei ging die Vorinstanz von einem Betreuungsanteil des Klägers von 36% aus (act. 324 S. 73). Da im Rechtsmittelverfahren die Betreuungsregelung nicht verändert wird, drängt sich eine Anpassung des anrechenbaren Teils des Grundbetrages von D. \_\_\_\_\_ beim Kläger nicht auf, zumal die Gewichtung des Betreuungsanteils, wie sie die Vorinstanz vorgenommen hat (und vorstehend ausgeführt wurde), im Bereich des pflichtgemässen Ermessens liegt, auch wenn der Kläger – insbesondere bei der Mittagsbetreuung – eine andere Gewichtung vornimmt. Ein Anspruch auf eine prozentgenaue Anpassung bestünde im Übrigen nicht. Auch beim Einkommen, welches der Beklagten anzurechnen ist, bleibt es nach dem Gesagten bei der vorinstanzlichen Regelung, weshalb auch insoweit keinen Anpassungsbedarf besteht. Was schliesslich die Krankenkasse des Klägers betrifft, so erscheint eine einseitige Anpassung nicht gerechtfertigt, zumal als gerichtsnotorisch angenommen werden kann, dass sich nicht nur die Krankenkassenprämie des Klägers, sondern auch jene der Beklagten und der Kinder zwischenzeitlich erhöht haben dürften. Einzelne Bedarfsposition unterliegen immer wieder kleineren Veränderungen, weshalb die höchstrichterliche Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Unterhaltsfestsetzung von einer (vordergründigen) Scheingenauigkeit spricht und auf das weite

- 29 - Ermessen der kantonalen Gerichte verweist (BGE 134 III 577 E. 4). Die der Berechnung zugrunde liegenden Beträge entsprechen in diesem Sinne (notwendigerweise) einer Momentaufnahme. Wie zu zeigen ist, können die Veränderungen zudem mit dem Überschuss aufgefangen werden. Im Rahmen der dem Urteil zugrunde zu legenden Bedarfsrechnung sind sie daher nicht zu berücksichtigen. 6.2.1 Der Kläger rügt im Zusammenhang mit der Berechnung des Kinderunterhalts, die Vorinstanz habe den Kindern einen Überschuss zugewiesen, der über dem Lebensstandard liege. Sie habe damit die gesetzlichen Vorgaben zur Bemessung des Kindesunterhalts missachtet, da der Überschuss dem Lebensstandard der Eltern entsprechen müsse. Die Argumentation der Vorinstanz, die finanziellen Verhältnisse der Parteien seien nicht so aussergewöhnlich, dass sich eine Reduktion des Überschussanteils rechtfertige, gehe an der Sache vorbei. Der Kinderunterhaltsbeitrag sei so festzulegen, dass der familienrechtliche Bedarf gedeckt und der Überschuss dazu geschlagen werde, welcher der Lebensstellung der Familie entspreche (act. 322 Rz 64 - 68). 6.2.2 Mit diesen Vorbringen hält der Kläger an dem fest, was er bereits vor Vorinstanz vorgebracht hat. Er errechnete einen Überschuss von monatlich Fr. 3'378.10, davon stellten Fr. 2'085.-- Sparquote dar, die abzuziehen sei. Der Restbetrag von Fr. 1'292.-- sei auf grosse und kleine Köpfe zu verteilen (act. 164 Rz 110 ff. und Rz 123ff., act. 298 S. 6 f.). Dieser Berechnung folgte die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Errechnung des (maximalen) Überschussanteils der Beklagten. Sie schied die vom Kläger behauptete Sparquote vom errechneten Überschuss aus und legte den Restbetrag (Fr. 1'293.--) als Überschussanteil fest (act. 324 S. 82 E. 6.2.4). Im Übrigen hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass die Kinder mit der Beteiligung am Überschuss am Lebensstandard der Eltern partizipieren sollen und insbesondere Freizeitaktivitäten und Ferien im familiären Existenzminimum nicht enthalten seien. Dem setzt der Kläger in der Berufung denn auch nichts entgegen (vgl. act. 322 Rz 68). Auch bei der Bestimmung des Überschussanteils der Kinder ist grundsätzlich eine Sparquote zu berücksichtigen, reduziert allerdings um die trennungsbedingten Mehrkosten (BGE 147 III 265 ff. E. 7.3; AESCHLIMANN/BÄHLER/SCHWEIGHAUSER/

- 30 - STOLL, Berechnung des Kindesunterhalts - Einige Überlegungen zum Urteil des Bundesgerichts vom 11. November 2020, in: FamPra 2021, 251, 269 f.). Im Unterschied zum unterhaltsberechtigten Ehegatten sollen aber, wie gesehen, Kinder insgesamt an einem höheren Lebensstandard teilhaben können, und der Unterhaltsbeitrag ist nicht limitiert auf den letzten während des Zusammenlebens gelebten Standard. Andererseits sieht das Bundesgericht eine Limitierung des Überschussanteils bei überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen etwa aus erzieherischen Gründen als gerechtfertigt an (BGE 147 III 265 ff. E. 7.3). Der Kläger stellt in der Berufung nicht in Frage, dass solche ausserordentlich gute finanzielle Verhältnisse hier nicht vorliegen. Er begründet die Limitierung mit dem (fehlenden) Bedarf, ohne sich indes dazu konkret zu äussern. Wie gesehen stellt er sodann nicht in Abrede, dass Freizeitaktivitäten und Ferien im familienrechtlichen Existenzminimum nicht enthalten sind. Diese sind im Rahmen des Überschussanteils zu berücksichtigen, und es könnte in diesem Umfang jedenfalls nicht von einer Sparquote gesprochen werden. Der von der Vorinstanz errechnete Überschussanteil für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ beträgt sodann in einer ersten Phase je Fr. 438.-- und liegt damit in einer Höhe, welcher einem möglichen Durchschnittswert nahe kommt (vgl. dazu MEYER, Unterhaltsberechnung: Ist jetzt alles klar? in: FamPra 2021 896, 902). Aber auch in den beiden weiteren Phasen, in welchen im Übrigen beide Parteien zur Überschussbildung beitragen, erreichen die Überschussanteile noch nicht eine überdurchschnittliche Höhe, dies insbesondere auch deshalb nicht, weil eine kleine Reserve für Unvorhergesehenes zu berücksichtigen ist. Insgesamt erweisen sich die Einwände des Klägers gegen die vorinstanzliche Berechnung der Überschussanteile der Kinder als unbegründet. Diese erging im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens und ist nicht zu beanstanden. 6.3.1 Der Kläger rügt weiter, ein Teilfehler der Vorinstanz bestehe darin, dass sie bei der Ermittlung des Unterhalts von D.\_\_\_\_\_ zuerst den Überschuss zuweise und anschliessend den Unterhalt auf die beiden Haushalte verteile. Der Überschussanteil von D.\_\_\_\_\_ könne erst ermittelt werden, wenn klar sei, wie viel jeder Elternteil an den familienrechtlichen Bedarf bezahlen müsse (act. 322 Rz 69 - 73).

- 31 - 6.3.2 Mit diesen Vorbringen setzt sich der Berufungskläger nicht mit der sorgfältigen Berechnung des Kinderunterhaltsbetrages von D.\_\_\_\_\_ durch die Vorinstanz auseinander, mit welcher sie der Leistungsfähigkeit und den Betreuungsanteilen beider Parteien Rechnung trug (act. 324 S. 86 ff. E. 7.1.2.). Der Berufungskläger zeigt nicht konkret auf, was an der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages für D.\_\_\_\_\_ falsch sein soll. Es hat bei der vorinstanzlichen Berechnung des Kinderunterhaltsbeitrages von D.\_\_\_\_\_ sein Bewenden. 6.4.1 Mit Bezug auf den Unterhalt bei Volljährigkeit der Kinder verweist der Kläger – wie schon vor Vorinstanz (act. 164 Rz 110 und act. 207 Rz 126) – auf die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. BGE 147 III 265ff., E. 7.3 und 8.5), wonach der gebührende Unterhalt eines volljährigen Kindes auf das familienrechtliche Existenzminimum, erweitert um die Ausbildungskosten, begrenzt sei. Davon gingen auch die Beklagte und die Vorinstanz aus. Die Vorinstanz erwog – im Wesentlichen gestützt wiederum auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. BGer Urteil 5A\_382/2021 vom 20. April 2022 E. 8.3) – nach Art. 133 Abs. 3 ZGB könne das Gericht den Unterhaltsbeitrag für das Kind über die Volljährigkeit hinaus festlegen, solange das betroffene Kind noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen habe. Damit solle dem volljährig gewordenen Kind die psychische Belastung erspart werden, gegen einen Elternteil klagen zu müssen; es sei demgegenüber zumutbar, den Elternteil gegebenenfalls auf Abänderung klagen zu lassen. Vorliegend könnten heute die Voraussetzungen für einen Volljähri-

genunterhalt nicht detailliert geprüft werden und die dannzumaligen Bedarfspositi- onen und die Leistungsfähigkeit der Eltern sei ungewiss. Es sei davon auszuge- hen, dass C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit und bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung noch bei der Mutter woh- nen werden, für D.\_\_\_\_\_ das geltende Betreuungsmodell fortgeführt werde und sie weiterhin auf Unterhaltsleistungen angewiesen seien. Es rechtfertige sich die Unterhaltsbeiträge über die Volljährigkeit hinaus festzulegen, welche bei Verände- rung der relevanten Bemessungsgrundlagen gegebenenfalls auf der Basis einer dannzumaligen detaillierten Prüfung abzuändern seien (act. 324 S. 89/90).

- 32 - 6.4.2 Der Kläger macht berufungsweise geltend, es könne zu den Voraussetzun- gen für einen Volljährigenunterhalt (Art. 277 Abs. 2 ZGB) bereits heute eine Pro- gnose gemacht werden, was die Vorinstanz denn auch mache, indem sie den Un- terhaltsbeitrag über die Volljährigkeit hinaus festsetze. Auch seien Bedarf und Leistungsfähigkeit der Eltern bis zum Ende der Ausbildung ermittelt worden. Bei einer Beschränkung des Unterhalts auf das 18. Lebensjahr könnten die danach notwendigen Unterhaltsbeiträge einvernehmlich festgelegt werden, was eine Kla- ge gerade verhindern würde. Wenn man den Kinderunterhalt richtig berechne, aber die Einkommens- und Bedarfszahlen der Vorinstanz übernehme, gebe es zwei zusätzliche Phasen ab der Volljährigkeit von C.\_\_\_\_\_ bzw. D.\_\_\_\_\_, wobei die Unterhaltspflicht nur gelte, wenn die Kinder in einer Ausbildung seien und die Leistung von Unterhalt zumutbar sei (act. 322 S. 26 Rz 74 ff.). 6.4.3 Der Kläger stellt zu Recht nicht in Frage, dass das Gesetz dem Gericht die Möglichkeit gibt, einen Unterhaltsbeitrag für das Kind über die Volljährigkeit hin- aus festzulegen. Die Vorinstanz hat sich dabei an der bundesgerichtlichen Recht- sprechung orientiert, wonach dem Kind eine allfällige Klage erspart werden soll und die Eltern gegebenenfalls auf die Abänderungsklage verwiesen werden. Auch wenn der Kläger dies als zweischneidiges Argument bezeichnet (act. 322 Rz 75), ist dies nicht zu beanstanden. Wenn der Kläger für die dannzumaligen Verhältni- se bezüglich der Ausbildung und der Zumutbarkeit zur Leistung von Unterhalt Prognosen stellt und Annahmen trifft (welche mindestens teilweise jenen der Vor- instanz widersprechen), dann zeigt er gleich selbst auf, dass im heutigen Zeit- punkt durchaus Ungewissheit darüber besteht wie es sich mit dem Volljährigenun- terhalt einst verhalten wird. Es ist deshalb auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz für jenen Zeitraum nicht weitere Berechnungen vornahm. Solche könn- ten zwar veränderten Rahmenbedingungen des Volljährigenunterhalts gemäss der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung tragen, ohne dass allerdings wegen der Ungewissheit anderer Faktoren gegebenenfalls die Notwen- digkeit einer dannzumaligen detaillierten Prüfung entfallen würde. Die Einwände des Klägers überzeugen nicht.

- 33 -

## **E. 6.5**

Zusammenfassend trägt die vorinstanzliche Berechnung des Kindesunter- halts den höchstrichterlichen Vorgaben Rechnung und erweist sich im konkret zu beurteilenden Fall als sachgerecht und angemessen. Die dagegen erhobenen Einwände des Klägers überzeugen nicht.

## **E. 7**

Güterrecht

### **E. 7.1**

In güterrechtlicher Hinsicht macht der Kläger geltend, die Vorinstanz hätte von dem für die Beklagte errechneten Eigengut den Betrag von Fr. 21'731.-- in Abzug bringen müssen, weil die Beklagte diesen Betrag ausgegeben habe: Sie habe kurz nach der Heirat Fr. 18'130.-- verwendet, um ein Auto zu kaufen, welches von der Vorinstanz als Eigengut qualifiziert worden sei. Kurz vor der Trennung habe sie für Fr. 5'000.-- ein Fahrrad gekauft und dafür Fr. 3'601.-- aus Eigengut verwendet. Diese beiden Beträge, Fr. 18'130.-- und Fr. 3'601.--, seien am Ende des Güterstandes nicht mehr vorhanden gewesen, weshalb das Eigengut der Beklagten entsprechend zu reduzieren sei. Ausgehend von einem Anspruch aus Errungenschaft von Fr. 8'864.10 errechnet der Kläger zuzüglich der (unbestrittenen) Ersatzforderung seines Eigenguts von Fr. 5'000.-- (Prot. VI S. 148) eine Ausgleichszahlung von Fr. 13'864.10, die er von der Beklagten zugute habe, mindestens aber Fr. 7'000.--, was der Anerkennung durch die Beklagte (Fr. 2'000.--) zuzüglich der Eigengutsforderung von Fr. 5'000.-- entspreche. Schliesslich beanstandet der Kläger die Einräumung einer Zahlungsfrist. Er macht geltend, dazu bestehe angesichts der Liquidität der Beklagten kein Anlass (act. 322 S. 39 ff.).

## E. 7.2

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die Grundsätze für die güterrechtliche Auseinandersetzung dargelegt und alsdann in einem hinsichtlich einzelner umstrittener Positionen teilweise aufwändigen Verfahren die Vermögenswerte beider Parteien je separat per Stichtag definiert und nach Abzug des jeweiligen Eigengutes den Vorschlag des Klägers und derjenige der Beklagten errechnet (act. 324 S. 94 - 121). Sowohl die güterrechtliche Zuordnung wie auch das

- 34 - Quantitativ wird vom Kläger in der Berufung nicht in Frage gestellt. Insoweit bleibt es beim angefochtenen Entscheid. Mit den vorgenannten Vorbringen erachtet er die Berechnung des Vorschlages in zwei Punkten als unzutreffend. 7.3.1 Mit Bezug auf das Auto der Beklagten steht aufgrund des insoweit unangefochten gebliebenen vorinstanzlichen Urteils fest (vgl. act. 324 S. 98/99 E. 4.5.2), dass dieses Eigengut der Beklagten darstellt. Weiter unbestritten ist, dass das Auto nach der Heirat (Juli 2010) gekauft wurde. Der Kläger gab (unbestrittenermassen) vor dem Stichtag sein voreheliches Auto für CHF 5'000.-- in Zahlung, als die Beklagte ihr Auto erwarb (act. 324 S. 96, E. 4.1.2). Da er sein Auto für das Auto der Beklagten in Zahlung gegeben hatte, steht dem Eigengut des Klägers eine Ersatzforderung gegenüber der Beklagten in der Höhe von CHF 5'000.-- zu (act. 324 S. 96, E. 4.1.2, S. 98 f., E. 4.5.2). Den Restkaufbetrag von Fr. 18'130.-- hat die Beklagte aus ihrem, dem Eigengut zugerechneten, Guthaben bei der Bank Coop (Bank CLER) finanziert, womit die Differenz zwischen dem Saldo dieses Guthabens per Ende 2009 (Fr. 252'276.--) und Ende 2010 (Fr. 240'913.76) teilweise zu erklären sei (vgl. dazu act. 324 S. 113 E. 4.6.1). Das Fahrrad kaufte die Beklagte kurz vor der Trennung, wobei die Vorinstanz nach Durchführung des Verfahrens (inkl. Beweisverfahren) zum Schluss kam, das Fahrrad sei Eigengut der Beklagten und der Kaufpreis von Fr. 5'000.-- sei im Umfang von Fr. 3'601.-- aus dem Eigengut der Beklagten finanziert und im Umfang von Fr. 1'399.-- ab einem gemeinsamen Konto bezahlt worden; in diesem Umfang bestehe eine Ersatzforderung der Errungenschaft gegenüber dem Eigengut der Beklagten. All dies ist im Berufungsverfahren nicht mehr strittig. Zu entscheiden ist einzig darüber, ob die beiden Eigengutszahlungen von Fr. 18'130.-- und Fr. 3'601.-- vom Eigengutsanteil, welcher die Vorinstanz der Beklagten zugestand, in Abzug zu bringen sind. 7.3.2 Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung werden Errungenschaft und Eigengut jedes Ehegatten

nach ihrem Bestand bei der Auflösung des Güterstan- des ausgeschieden. Die Vorinstanz hat die Vermögenswerte der Parteien ent-

- 35 - sprechend ermittelt (vgl. zusammenfassend für den Kläger act. 324 S 96 ff., E. 4.1.3 ff., und für die Beklagte act. 324 S. 112, E. 4.5.8). Bei der Ausscheidung des Eigenguts der Parteien ging die Vorinstanz demgegenüber jeweils vom Wert per Heiratsdatum aus (vgl. act. 324 S. 114 ff., S. 118), insbesondere auch hin- sichtlich des bestehenden Barvermögens der Beklagten auf den Konten der Bank Coop und der ZKB. Entgegen der Auffassung des Klägers kann dies nicht dahin- gehend korrigiert werden, dass die beiden Beträge (Fr. 18'130.-- und Fr. 3'601.--) vom errechneten Eigengutsanteil in Abzug gebracht werden. Vielmehr hätte die Vorinstanz die Werte für die beiden Barvermögenskonti, woraus die Zahlung so- wohl für das Auto wie auch für das Fahrrad erfolgt sein dürften (für das Auto er- wiesenermassen) auch bei der Berechnung des Eigenguts mit dem Wert per Stichtag einsetzen müssen, mithin mit einem Betrag von Fr. 242'785.-- für die Bank Coop und mit Fr. 32'633.75 für die ZKB (Wert per Stichtag; vgl. auch act. 324 S. 112, E. 4.5.8). Das massgebliche Eigengut betrug damit per Stichtag Fr. 420'278.54 (vgl. auch act. 324 S. 118 E. 4.6.6). Der Vorschlag der Beklagten erhöht sich als Folge davon von Fr. 32'078.80 auf Fr. 41'356.55 (act. 324 S. 119, 4.7; Vermögenswerte der Beklagten per Stichtag von Fr. 461'635.10 ./ Fr. 420'278.54 [Eigengut]). Dies führt zu folgender Abrechnung: Vorschlag Kläger: Fr. 36'081.57, wovon der Beklagten Fr. 18'040.78 zustehen. Vorschlag Beklagte: Fr. 41'356.55, wovon dem Kläger Fr. 20'678.27 zustehen. Es resultiert bei Verrechnung ein Saldo zugunsten des Klägers von Fr. 2'637.50. Zu- züglich der Forderung gegenüber dem Eigengut der Beklagten von Fr. 5'000.-- re- sultiert eine güterrechtliche Ausgleichszahlung zugunsten des Klägers von Fr. 7'637.50. Es bleibt bei der Einräumung einer üblichen Zahlungsfrist von 30 Ta- gen ab Zustellung des Urteils. III.

- 36 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.